

Landratsamt Kitzingen - Kaiserstraße 4 - 97318 Kitzingen

Anschriftenliste

Ihr/e Ansprechpartner/in: Frau Christine Feller

Gebäude-/Zimmer-Nr. 8.83.13 Telefon +49 (9321) 928-6225 Telefax +49 (9321) 928-6299 christine.feller@kitzingen.de www.kitzingen.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) 62-644.1

Kitzingen, 30.10.2023

Vollzug des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG); Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbands Nordheim am Main

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser – und Bodenverband Nordheim am Main wurde mit der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen vom 25.09.2023 ordnungsgemäß errichtet. Als nächster Schritt steht nun die Wahl des Verbandsvorstandes, bestehend aus dem Verbandsvorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern (Beisitzer) an. Aus diesem Grund möchten wir Sie als Mitglied des Wasser- und Bodenverbands zur Verbandsversammlung am Donnerstag, den 16.11.2023 um 18.30 Uhr im Rathaus Nordheim, Rathauskeller, Hauptstraße 15, 97334 Nordheim am Main einladen.

Die Tagesordnung besteht aus den folgenden Punkten:

- 1. Begrüßung
- 2. Feststellung der Personalien
- 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4. Neuwahlen des Verbandsvorstandes
- 5. Beitrags- und Gebührensatzung
- 6. Satzung des Wasser- und Bodenverbands Nordheim am Main

Öffnungszeiten Mo-Fr 08:00-12:00, Mo u. Di 13:00-15:30 Uhr, Do 13:00-17:00 Uhr

Terminvereinbarungen auch außerhalb

Servicezeiten Mo-Do 08:00-08:30, 11:30-12:00, 13:00-14:00 Uhr, Fr 08:00-08:30 Uhr

der Öffnungszeiten möglich!

Konten der

Sparkasse Mainfranken Würzburg, IBAN DE37 7905 0000 0042 0690 54, BIC BYLADEM1SWU

Kreiskasse Fürstlich Castell'sche Bank, IBAN DE09 7903 0001 0001 0003 00, BIC FUCEDE77XXX

- 7. Verschiedenes
- 8. Wünsche und Anträge

Wir weisen auf Folgendes hin:

- Zu Beginn der Versammlung wird ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufgestellt.
- 2. Die Verbandsversammlung ist nicht öffentlich (§ 48 Abs. 1 WVG).
- 3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle aktiven Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 10 von Hundert der Stimmanteile anwesend sind. Bei der Wahl des Verbandsvorstandes ist es <u>nicht</u> möglich sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
- Jedes Mitglied hat pro gemeldete angefangene 3 Hektar Fläche eine Stimme (§ 13 Abs. 2 der Verbandssatzung)
- 5. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche, nächsthöhere Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt (§ 13 Abs. 3 der Verbandssatzung).

Das Landratsamt als Aufsichtsbehörde leitet die erste Verbandsversammlung bis zur Wahl des Vorstandes (§ 20 WVG).

Mit besten Grüßen

Eva Streitel Abteilungsleiterin